

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5012/109/17-2021/44268

Dresden,
17. März 2021

**Aufstellung der Priorisierung für die SARS-CoV-2-Impfung in Sachsen
(Priorisierungsliste) vom 8. Januar 2021
Änderung zum 15. März 2021**

Auf Grundlage der Verordnung des Bundes zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV) und unter Berücksichtigung des Beschlusses der Ständigen Impfkommission (STIKO) für die Empfehlung der COVID-19-Impfung und der dazugehörigen wissenschaftlichen Begründung - STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung sowie des Positionspapieres der Sächsischen Impfkommission (SIKO) zur Priorisierung von Gruppen zur SARS-CoV-2-Impfung vom 10. Februar 2021 – legt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) folgende Priorisierungsliste für die Impfungen gegen SARS-CoV-2 im Freistaat Sachsen fest:

Schutzimpfungen mit höchster Priorität gemäß § 2 CoronaimpfV

1. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen sowie in ambulant betreuten Wohngruppen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,
3. Personen, die regelmäßig Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen oder im Rahmen ambulanter Dienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen, sowie Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben,
4. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere
 - a) auf Intensivstationen,
 - b) in Notaufnahmen,
 - c) in Rettungsdiensten, inklusive der Notarztdienste, der ärztlichen Bereitschaftsdienste sowie der Feuerwehren und Luftrettung

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt**
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

- d) als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
 - e) in den Impfzentren und mobilen Teams sowie
 - f) in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden. Das betrifft insbesondere das Personal
 - in benannten Corona-Schwerpunktpraxen,
 - in SARS-CoV-2-Testzentren,
 - in Einrichtungen des ÖGD mit Untersuchungs- und Testoption,
 - Hausarzt- und Kinderarztpraxen,
 - in medizinischen Einrichtungen der Sprach- und Stimmbildung,
 - in HNO-ärztlichen und pneumologischen Fachpraxen,
 - in zahnärztlichen und MKG-Praxen,
 - in Einrichtungen der Geburtshilfe.
5. Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere
- a) in der Onkologie,
 - b) in der Transplantationsmedizin,
 - c) im Rahmen der Behandlung schwer immunsupprimierter Patienten und
 - d) in der Nephrologie und Dialyseeinrichtungen.

Schutzimpfungen mit **hoher Priorität** gemäß § 3 CoronImpfV

1. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:
 - a) Personen mit Trisomie 21 oder einer Conterganschädigung,
 - b) Personen nach Organtransplantation,
 - c) Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression,
 - d) Personen mit behandlungsbedürftigen Krebserkrankungen,
 - e) Personen mit interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder einer anderen, ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung,
 - f) Personen mit Muskeldystrophien oder vergleichbaren neuromuskulären Erkrankungen,
 - g) Personen mit Diabetes mellitus mit Komplikationen,
 - h) Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung,
 - i) Personen mit chronischer Nierenerkrankung
 - j) Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 40),

- k) Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung durch die Einzelfallkommission aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht,
3. bis zu zwei enge Kontaktpersonen
- a) von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person nach den Nummern 1 und 2 und nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 CoronaimpfV, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden,
 - das betrifft Kontaktpersonen von pflegebedürftigen Personen, die sich nicht in einer Einrichtung befinden und das 70. Lebensjahr vollendet haben oder an einer der unter Nummer 2 der hohen Priorität aufgeführten Erkrankungen leiden
 - b) von einer schwangeren Person, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden,
 - auch Hebammen und Personal involviert in die Geburtsvorbereitung
4. Personen, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Dienste oder ambulanter Dienste der Eingliederungshilfe oder als von Menschen mit Behinderungen angestellte Assistenzkräfte regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
5. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen oder im Rahmen der Ausübung eines Heilberufes mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, wie z. B. Psychotherapeuten und Angehörige von Gesundheitsfachberufen, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste sofern diese nicht bereits unter der Gruppe der höchsten Priorität erfasst sind, und Personen, die regelmäßig zum Zwecke der Diagnostik des Coronavirus SARS-CoV-2 Körpermaterial entnehmen (auch testendes Personal in Teststellen und Testzentren),
6. Polizei- und Einsatzkräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, sowie Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind (soweit nicht durch den Bund geimpft),
7. Personen, die in Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder für das Deutsche Archäologische Institut an Dienstorten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig und infolgedessen einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind,

8. Personen, die im Ausland für deutsche politische Stiftungen oder Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in den Bereichen Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, Entwicklungszusammenarbeit oder auswärtige Kultur- und Bildungspolitik oder als deutsche Staatsangehörige in internationalen Organisationen an Orten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig und infolgedessen einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind,
9. Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind,
10. Personen, die im öffentlichen Gesundheitsdienst (sofern nicht in der Gruppe der höchsten Priorität erfasst) oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind,
11. Personen, die in Obdachlosenunterkünften oder Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen oder Spätaussiedlern oder in sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in Frauenhäusern untergebracht oder tätig sind,
12. Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind sowie persönliche Assistenzkräfte, die im Arbeitgebermodell beschäftigt werden.

Schutzimpfungen mit **erhöhter Priorität** gemäß § 4 CoronImpfV

1. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:
 - a) Personen mit behandlungsfreien in Remission befindlichen Krebserkrankungen,
 - b) Personen mit Immundefizienz oder HIV-Infektion, Autoimmunerkrankungen oder rheumatologische Erkrankungen,
 - c) Personen mit einer Herzinsuffizienz, Arrhythmie, einem Vorhofflimmern, einer koronaren Herzkrankheit oder arterieller Hypertonie,
 - d) Personen mit zerebrovaskulären Erkrankungen, Apoplex oder einer anderen chronischen neurologischen Erkrankung,
 - e) Personen mit Asthma bronchiale,
 - f) Personen mit chronisch entzündlicher Darmerkrankung,
 - g) Personen mit Diabetes mellitus ohne Komplikationen,
 - h) Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 30),
 - i) Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung durch die Einzelfallkommission aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht,

3. bis zu zwei enge Kontaktpersonen von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person nach den Nummern 1 und 2, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden,
 - dies betrifft Kontaktpersonen von pflegebedürftigen Personen, die sich nicht in einer Einrichtung befinden und das 60. Lebensjahr vollendet haben oder an einer der unter Nummer 2 der erhöhten Priorität aufgeführten Erkrankungen leiden
4. Personen,
 - a) die Mitglieder von Verfassungsorganen sind,
 - b) die in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei der Bundeswehr, bei der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks, in der Justiz und Rechtspflege tätig sind,
 - c) die in besonders relevanter Position im Ausland bei den deutschen Auslandsvertretungen, für deutsche politische Stiftungen oder Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in den Bereichen Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, Entwicklungszusammenarbeit oder auswärtige Kultur- und Bildungspolitik oder als deutsche Staatsangehörige in internationalen Organisationen tätig sind, oder
 - d) die als Wahlhelfer tätig sind
5. Personen, die in besonders relevanter Position in weiteren Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, insbesondere im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, im Bestattungswesen, in der Ernährungswirtschaft, in der Wasser- und Energieversorgung, in der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen sowie in der Informationstechnik und im Telekommunikationswesen (Die Zugehörigkeit zur kritischen Infrastruktur wird durch eine Auflistung durch die Sächsische Staatsregierung festgelegt.).
6. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere in Laboren, und Personal, das keine Patientinnen oder Patienten betreut,
7. Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel tätig sind,
8. Personen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht von § 3 Absatz 1 Nummer 9 CoronaImpfV erfasst sind, tätig sind,
9. sonstige Personen, bei denen aufgrund ihrer Arbeits- oder Lebensumstände ein deutlich erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Hinweise

Der Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 umfasst die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person, die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, die Verabreichung des Impfstoffes, die Beobachtung der sich an die Verabreichung des Impfstoffes unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und erforderliche medizinische Intervention im Fall des Auftretens von Impfreaktionen.

Es besteht demzufolge kein Anspruch auf die Verabreichung eines bestimmten Impfstoffes. Dieser wird nach der Verfügbarkeit verabreicht.

Für Personen, die das 80. Lebensjahr (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 CoronaimpfV), oder das 70. Lebensjahr (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 CoronaimpfV) oder das 60. Lebensjahr (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 CoronaimpfV) vollendet haben gilt § 2 Absatz 2 CoronaimpfV entsprechend. Das heißt, dass diese Personen getrennt nach Geburtsjahrgängen, beginnend mit den ältesten Jahrgängen, zeitversetzt zur Schutzimpfung eingeladen werden können.

Gemäß § 1 Absatz 3 CoronaimpfV kann von der festgelegten Reihenfolge abgewichen werden, wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen oder eine zeitnahe Verwendung vorhandener Impfstoffe notwendig ist, insbesondere um einen Verwurf von Impfstoffen zu vermeiden. Von der Reihenfolge kann zudem abgewichen werden, um eine dynamische Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aus hochbelasteten Grenzregionen (Ringimpfung) sowie in oder aus Hochinzidenzgebieten in der Bundesrepublik Deutschland (Riegelimpfung) zu verhindern.

Petra Köpping